

SG_GERICHTE AK.2009.60 vom 25. Februar 2009

SG Gerichte, 2009-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AK.2009.60

FR: SG_GERICHTE AK.2009.60 du 25 février 2009

IT: SG_GERICHTE AK.2009.60 del 25 febbraio 2009

Regeste

Der Einsatz polizeilicher Scheinkäufer im Drogenmilieu ist auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Von einer (genehmigungspflichtigen verdeckten Ermittlung kann erst dann gesprochen werden, wenn der nicht als Angehöriger der Polizei erkennbare Ermittler auf die Willensbildung seiner Zielperson ein Mindestmass an Einfluss nimmt. Dies ist beim polizeilichen Scheinkauf, wie er gemäss langjähriger Praxis in St. Gallen gehandhabt wird, nicht der Fall (Anklagekammer, 25. Februar 2009, AK.2009.60).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 25.02.2009 AK.2009.60
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 25.02.2009 AK.2009.60 San
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 25.02.2009 AK.2009.60

Der Einsatz polizeilicher Scheinkäufer im Drogenmilieu ist auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Von einer (genehmigungspflichtigen verdeckten Ermittlung kann erst dann gesprochen werden, wenn der nicht als Angehöriger der Polizei erkennbare Ermittler auf die Willensbildung seiner Zielperson ein Mindestmass an Einfluss nimmt. Dies ist beim polizeilichen Scheinkauf, wie er gemäss langjähriger Praxis in St. Gallen gehandhabt wird, nicht der Fall (Anklagekammer, 25. Februar 2009, AK.2009.60).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.